



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## SITZUNGSTERMINE

---

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. **Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2005**
2. **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005 vom 07.06.2005**

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

---

3. **Innenhofabdichtung**
4. **IT-Medienausstattung für Hildener Schulen**
5. **Lieferung von Reinigungsmittel und -bedarf**

<b>Jahrgang</b>	<b>12</b>
<b>Nr.</b>	<b>12</b>
<b>Datum</b>	<b>07.06.2005</b>

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152. Das Amtsblatt  
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen  
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €  
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro  
erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

\*\*\*\*\*

**SITZUNGSTERMINE 2005**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						29.			28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss								31.			23.	
Rechnungsprüfungsausschuss									26.		14.	
Personalausschuss									05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.									14.			12.
Stadtentwicklungsausschuss						22.			07.	19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						20.						07.
Kulturausschuss						16.					17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss									19.			
Jugendhilfeausschuss						23.						01.
Integrationsbeirat									08.		24.	
Kinderparlament						28.						06.
Jugendparlament						30.						15.

\*Einbringung Haushalt  
\*\*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter  
☎. 0 21 03/ 72-106 oder Email: [carola.schiller@hilden.de](mailto:carola.schiller@hilden.de) angefordert werden.  
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.  
\*\*\*\*\*

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER  
STADT HILDEN**

**1. Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2005**

Analog zu § 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2005

**im Verwaltungsgebäude Hilden  
Am Rathaus 1, Zi. 240**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

**13.06.2005 – 21.06.2005**

**Montag und Freitag: von 8.00 bis 12.00 Uhr  
außerdem  
Dienstag und Mittwoch: von 8.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Gemäß § 112 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), gilt das Einsichtsrecht in den Beteiligungsbericht für Jedermann.

Hilden, den 07.06.2005  
Günter Scheib  
Bürgermeister

**2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005 vom 07.06.2005**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt am 27. April 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	114.733.588 Euro
in der Ausgabe auf	114.733.588 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.172.916 Euro
in der Ausgabe auf	15.172.916 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

2.304.570 Euro

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.489.000 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 Euro

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 190 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 380 v. H. |

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

**§ 6**

Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse, die im laufenden Jahr vereinnahmt werden gelten in der Regel als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von § 17 Abs.2 Satz 2 GemHVO. Insoweit dürfen sie nur für die entsprechenden Ausgaben verwendet werden. Die Haushaltsstellen werden - auch im lfd. Jahr - durch Haushaltsvermerk 1 gekennzeichnet.

**§ 7**

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach

Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

## § 8

### Budgetierungsverfahren

Auch in 2005 bleibt es - bis auf die Modelle im **Jugend- und Kulturamt** zunächst - unter folgenden Bedingungen - bei einer auf die **Ausgaben gerichteten Budgetierung**.

- A) Im **Verwaltungshaushalt** sind grundsätzlich zunächst alle Ausgaben innerhalb eines Amtes gegenseitig deckungsfähig. Hierzu gehören auch die Buchungsstellen des Sammelnachweises 2.  
Im Sammelnachweis 1 - Personalausgaben - ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Sammelnachweis 1 beschränkt.

#### Ausnahmen:

1. Ansätze der Gruppierung 4 - **Personalausgaben** (unter Beachtung der Sonderregelung für die Ansätze des Sammelnachweises 1)

2. Haushaltsstellen mit **Haushaltsvermerk 1**

#### 3. Ausgabeansätze der Haushaltsstellen

- 0000.6601 "Verfügungsmittel - Bürgermeister"
- 2800.7130 "Umlage Gesamtschule"
- 8200.7130 "Umlage VRR"
- 9000.8321 "Kreisumlage Berufsschule"
- 9130.8500 "Allgemeine Deckungsreserve"
- 9990.4709 "Deckungsreserve Personalausgaben"
- "Innere Verrechnungen"
- "Kalkulatorische Kosten"

4. **Kostenrechnende Einrichtungen** (UA 160, 675, 700, 720, 730 und 750).  
Hier gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nur innerhalb der UA.

#### 5. Haushaltsausgabereste

- B) Im **Vermögenshaushalt** sind die Ansätze

- im Einzelplan 2 (Schulen) innerhalb eines bewirtschaftenden Amtes,
- in den übrigen Einzelplänen innerhalb einer Maßnahme,
- für die Einzelpläne 6 und 7 insgesamt, soweit es sich um Straßen- und Kanalbaumaßnahmen handelt,
- innerhalb des Einzelplanes 9 (allgemeine Finanzwirtschaft) für die Ausgaben der Tilgung

gegenseitig deckungsfähig.

#### C) **Zuschußbudgetierung**

Im Rahmen der Dezentralisierung der Ressourcen- und Fachverantwortung werden weiterhin die **Zuschußbudgets**

- **Jugendförderung**
- **Erziehende Hilfen**
- **Bücherei**
- **Musikschule**
- **Archiv/Museum und**
- **Kulturelle Veranstaltungen**
- **Psychologische Beratungsstelle**
- **Kinderbetreuung und Verwaltung**

unter folgenden Bedingungen geführt:

- a) Die Haushaltsstellen, die in die Zuschußbudgetierung einbezogen werden, stehen nicht mehr für andere Ausgaben des Amtes im Rahmen der allgemeinen Budgetierung zur Verfügung.
- b) Mindereinnahmen verpflichten zu Minderausgaben; Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben (die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege der überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln).

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Ausgaben erfolgt analog der bisherigen Regelungen durch Soll-Übertragung von Seiten der Ämter.

- c) Zusätzliche über-/außerplanmäßig bereitgestellte Mittel, die **nicht** durch das Budget finanziert werden, erhöhen das Zuschussbudget **lediglich im Rahmen des tatsächlich benötigten Umfangs**.
- d) Die Personalkosten auf der Basis des Ist-Stellenplanes (einbezogen sind auch die NN-Stellen) **einschließlich** der Sozialversicherung und der Umlage Rheinische Versorgungskasse (durch Prozent-Aufschlag), aber **ohne** die Kosten der Beihilfe sowie der Personalnebenkosten sind Bestandteile des Budgets.
- e) Das Fachamt hat die Möglichkeit, Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen, Überstundenbezahlungen und Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzunehmen.
- f) Die Kassenwirksamkeit muß im Haushaltsjahr gegeben sein.
- g) Die Mittel des Vermögenshaushaltes werden in das Zuschuss-Budget mit eingebunden. Ein Transfer von Haushaltsmitteln vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt oder umgekehrt kann aber nur durch eine üpl/apl Genehmigung des Kämmers erfolgen.
- h) Spenden und zweckgebundene Zuweisungen sind entsprechend dem Zweckbindungsvermerk zu verausgaben und stehen daher im Rahmen der "Zuschussbudgetierung" nicht zur Verfügung.
- i) Ein Verlust/Überschuss wird jeweils zu 80% auf Basis der **Ist-Daten** der Jahresrechnung vorgetragen.
- j) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
- k) Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- l) Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
- m) über finanzielle Veränderungen im Budget wird **regelmäßig** im Fachausschuss berichtet. Dafür entfällt die quartalsweise Berichterstattung nach § 10 Zuständigkeitsordnung i.V. mit § 82 GO NW bei unerheblichen über-/außerplanmäßigen Ausgaben und bei Sollübertragungen innerhalb der Zuschussbudgets.
- n) Zielvereinbarungen werden im Fachausschuss formuliert.

#### D) **Sollübertragungen**

Die Bereitstellung der Mittel innerhalb der Budgetierung erfolgt durch „Soll-Übertragung“. Die Begründungspflicht der Verwaltung wird in Anlehnung an die Regelung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben dabei auf 5.000 Euro festgeschrieben. Über die Inanspruchnahme der Soll-Übertragungen wird die Verwaltung quartalsweise unterrichten (ausgenommen Zuschussbudgets – siehe Regelung Cm).

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen n.F. (GO NRW neue Fassung) erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 28.04.2005. Mit Datum vom 06.06.2005 hat der Landrat als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-3 BL).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen n.F. (GO NRW neue Fassung.), wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 07.06.2005  
 Günter Scheib  
 Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

### 3. Innenhofabdichtung

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

123 qm bituminöse Innenhofabdichtung mit Plattenbelag am städt. Helmholtzgynasium, Am Holterhöfchen 30 in Hilden, Ausführung 30 – 32. KW 2005

Beginn der Arbeiten: spätestens 27.07.2005  
 Fertigstellung: 12.08.2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 10.06.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50027** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 29.06.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **29.06.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen

- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum **14.07.2005** an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

#### 4. IT-Medienausstattung für Hildener Schulen

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung und Montage von 62 PC-Systemen, 62 TFT-Monitoren, 6 SW-Laserdruckern DIN A4, 1 SW-Laserdrucker DIN A3, 5 Farb-Laserdruckern DIN A4

Liefertermin: 31. KW 2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 06.06.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50026** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **23.06.2005** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 13.07.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

#### 5. Lieferung von Reinigungsmittel und –bedarf

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Los 1: Reinigungsmittel

Los 2: Reinigungsgeräte, Seifenspende und Schmutzfangmatten

Los 3: 40.000 Rollen Toilettenpapier

Liefertermine: Los 1: 18.07.-20.07.2005; Los 2: 38. KW 2005; Los 3: 35. KW

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 06.06.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50025** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **23.06.2005** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!)

Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.  
Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Die in Los 1 geforderten Sicherheitsdatenblätter

Die Bieter sind bis zum 12.07.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

---